

III b 1 - 526 R/55

Innsbruck, am 26.6.1973

Betreff: Laimacher Gemeindewald i. Zillertal;
Regulierung

Land:	Tirol
Verw. Bezirk:	Schwarz
Gemeinde:	Laimach
Katastralgemeinde:	Laimach
Gerichtsbezirk:	Zell am Ziller

REGULIERUNGSPLAN

für die

Agrargemeinschaft Laimach

vorgetragen in: EZ 1. 30 II EG. Laimach

gemäß § 64 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes vom
15.7.1969, LGB1. 34 (TFLG 1969)

bestehend aus:

- A) Haupturkunde
- B) Wirtschaftsplan
- C) Satzung

GZL. 1749174

A) Haupturkunde

I. Gebiet

a) Das Regulierungsgebiet besteht aus nachstehenden in der KG. Laimach gelegenen Grundstücken mit einem Katasterausmaß von:

<u>EZl. 30 II</u>		Ausmaß
Gp. 681/1	Wald }	1 ha 25 a 20 m ²
Gp. 681/2	Wald }	
Gp. 662/1	Wald	143 ha 35 a 94 m ²
Gp. 682/1	Wald }	59 a 96 m ²
Gp. 682/2	Wald }	
Gp. 682/3	Wald }	
Gp. 680	Wald	1 ha 33 a 90 m ²
Gp. 753	Wald	15 a 86 m ²
Gp. 780	Wald	49 a 60 m ²
Gp. 761	Wald	39 a 20 m ²

Das Regulierungsgebiet hat demnach ein Flächenausmaß von
147 ha 59 a 66 m².

Gemäß § 37 TFLG wird festgestellt, daß diese Grundstücke agrargemeinschaftliche im Sinne des § 32 Abs. 1 lit. b TFLG sind und im Eigentum der

Agrargemeinschaft Laimach

stehen.

✓ b) Die Gpn. 36, 38, 62, 63, 64, 472, 474, 475/1, 938/1, 938/2 sowie die Bpn. 296, 321 und 322 sind aus EZl. 30 II KG. Laimach abzuschreiben und ist auf der hiefür neu zu eröffnenden EZl./II das Eigentumsrecht für die Gemeinde Hippach einzuverleiben.

II. Nutzungen und Ertrag

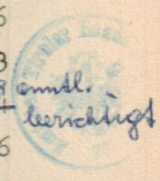
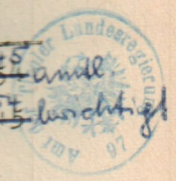
Als übliche alljährlich regelmäßig wiederkehrende Nutzung kommt die Holznutzung in Betracht.

III. Parteien und Anteilrechte

An den Erträgnissen und Lasten des oben bezeichneten Regulierungsgebietes nehmen im Verhältnis der im folgenden ausgewiesenen Anteilberechtigung teil:

- a) die Gemeinde Hippach zu 3,537 Anteilen
- b) die jeweiligen Eigentümer der Stammsitzliegenschaften der KG. Laimach:

Lfd. Zl.	EZl. KG. Laimach	dzt. Eigentümer	Hofname	Anteil
1	2 I	Michael Troppmair	Kohler	5,858 2,054
2	3 I	Franz Troppmair geb. 1926	Tuxer	6,854 4,875
3	6 I	Alois Heim	Huber	4,845
4	7 I	Johann Troppmair geb. 1914	Noaler	8,477
5	5 I	Maria Heim geb. Troppmair, Frieda Heim verehel. Dengg Josef Heim je 1/4 u. 1/12	Locher	6,054
6	10 I	Michael Eberharter	Schneider	5,790
7	8 I	Alois Dengg	Unterweber	7,266
8	4 I	Franz Hundsbichler	Brunner	6,793
9	11 I	Franz Hundsbichler geb. 1926	Draxl	7,989 10,401
10	12 I	Georg Plattner	Sininer	7,266
11	1 I	Johann u. Maria Trojer	Kössler	4,845
12	1 II	Siegfried Auer Regina Auer	Masterplatz	5,333
13	2 II	Frieda Haaser Bernhard Haaser	Binder	2,665



Lfd. Zl.	BZl. KG. Laimach	dzl. Eigentümer	Hofname	Anteil
14	3 II	Johann Rieser	Websner	2,665
15	4 II	Martha Rahm geb. Fankhauser	Schleifer	2,665
16	8 II	Gemeinde Laimach	Grünerhäusl	2,665
17	11 II	Julie Schiestl Elise Schiestl Grete Schiestl Martha Schiestl je 1/4	Wiederhäusl	2,665
18	12 II	Josef Tipotsch	Rauthäusl	1,476
19	55 II	Maria Pendl	Kratzl	1,476
20	70 II	mj. Martin Binder und Maria Binder	Oberweber	1,476
21	13 II	Martha Rahm geb. Fankhauser	Mauserstallmahd	0,738
22	113 II	Josef Kundsbacher	Melden	3,305

Die Anteilrechte sind an die Stammsitzliegenschaft gebunden und können von derselben nur mit Bewilligung der Agrarbehörde gültig abgesondert werden (§ 37 TFLG.) Desgleichen der agrarbehördlichen Bewilligung bedarf die bei Teilung einer Stammsitzliegenschaft in die Teilungsurkunde aufzunehmende Bestimmung über die Anteilrechte (§ 38 TFLG).

Im oben angeführten Verhältnis haben die Anteilberechtigten Anspruch auf Beteiligung an den Ertragnissen des Regulierungsgebietes (z.B. Holz) wie sie andererseits ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ausnutzung ihres Rechtes zu den mit dem Regulierungsgebiet verbundenen Lasten (Steuern, Versicherung etc.) beizutragen haben.

Bei Inanspruchnahme des mit dem Anteilrecht verbundenen Holztrages gelten folgende

IV. Nutzungsrichtlinien

1. Das alljährlich zum Bezug beabsichtigte Holzquantum ist vor Stattfinden der Forsttagsatzung beim Obmann anzumelden.

1. Nichtanmeldung bedeutet Aufsparung (siehe Pkt. 5)

2. Nutz- und Brennholz ist getrennt auszuweisen und steht dem einzelnen Anteilberechtigten im Verhältnis von 40 % Brennholz und 60 % Nutzholz auf seinen Anteil zu.
3. Als Nutzholz gilt Holz der Güteklasse B, C und C Kreuz von 2 m Länge aufwärts und Mittendurchmesser 18 cm. Alles andere gilt als Brennholz.
4. Das Holz ist zum Abmaß am Schlägerungsorte bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellen zum Liegendabmaß gilt als Stehendabmaß.
Das Holz ist jeweils bis Ende Oktober des der Auszeige folgenden Jahres zum Abmaß herzurichten.
Bei Bezug von Nutzholz ist das anfallende Brennholz unter Anrechnung auf das Anteilsrecht mizubeziehen.
5. Das auf das Anteilsrecht entfallende Holz kann bis zu einer Menge von 70 fm (Brenn- und Nutzholz zusammen) aufgespart werden. Über diese Menge hinaus stehendes Holz ist bei sonstigen Verfall zugunsten der Agrargemeinschaft unverzüglich zu beziehen.
6. Im Falle von auf der Stammsitzliegenschaft nachgewiesenem Bauvorhaben hat der Anteilberechtigte Anspruch auf Vorausbezug bis zu einer Menge von 70 fm (Brenn- und Nutzholz insgesamt).
7. Im Falle von Elementarereignissen im Wald (Windwurf, Schneedruck etc.) ist Aufsparung nicht zulässig, jeder hat zur Aufarbeitung der Schadholzmenge seinen aliquoten Anteil zu beziehen.
8. Bei Elementarereignissen auf der berechtigten Liegenschaft (z.B. Brand, Mure etc.) ist dem Mitglied pro betroffenes Objekt die zu dessen Wiederherstellung erforderliche Holzmenge, höchstens jedoch 50 fm (Brenn- und Nutzholz zusammen) unter voller Anrechnung auf sein Anteilsrecht abzugeben.

9. Übersteigen die Anmeldungen den bewilligten Hiebsatz, sind der Reihenfolge nach abzudecken:

- a) Katastrophenfälle
- b) notwendige Bauvorhaben anderer Art

Eine weitere, allenfalls erforderliche Reihung hat der Ausschuß vorzunehmen.

Die für die einzelnen Anteilberechtigten errechneten Guthaben und Schuldigkeiten sind im Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit 1973 gleichmäßig verteilt auf alle Jahre auszugleichen. Im Baufalle ist die gutgeschriebene Holzmenge neben den oben angeführten Ansprüchen abzugeben. Die Guthaben und Schuldigkeiten sind aus der angeschlossenen Aufstellung zu entnehmen.

	efm	
	Guthaben	Schuld
Tuxer	105,60	
Kohler		85,60
Huber		134,40
Noaler	84,00	
Loacher	42,40	
Schneider		116,00
Unterweber		40,00
Brunner	86,40	
Draxl	141,60	
Siminer		10,40
Kössler		56,80
Gemeinde		94,40
Musterplatz	37,60	
Binder	23,20	
Websner	28,20	
Afelden		24,00

	efm	
	Guthaben	Schuld
Schleifer	23,20	
Grünerhäusl	23,20	
Wiederhäusl	23,20	
Rauthäusl	1,60	
Kratzl	1,60	
Oberweber		56,00
Mauserstall	0,80	

V. Durchführung der Einzelteilung

Gem. § 41 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 52 TFLG sind in Einzelteilung eines Teiles des ehemaligen Gemeinschaftsgebietes in Genehmigung des diesbezüglich abgeschlossenen Übereinkommens nachfolgende Grundflächen aus EZl. 30 II nach Teilung der Gp. 662/1 entsprechend der bisherigen von den Teilwaldberechtigten anerkannten Nutzungsgrenzen lastenfremd abzuschreiben:

- a) die Gp. 662/13 (1,8956 ha) und Zuschreibung zu EZl. 10 I
- b) die Gp. 662/14 (2,6527 ha) und Zuschreibung zu EZl. 11 I
- c) die Gp. 662/15 (2,8355 ha) und Zuschreibung zu EZl. 7 I
- d) die Gp. 662/16 (0,6758 ha) und Zuschreibung zu EZl. 10 I
- e) die Gp. 662/17 (1,7052 ha) und Zuschreibung zu EZl. 2 I
- f) die Gp. 662/18 (0,6443 ha) und Zuschreibung zu EZl. 4 II
- g) die Gp. 662/19 (2,2373 ha) und Zuschreibung zu EZl. 12 I
- h) die Gp. 662/20 (2,6497 ha) und Zuschreibung zu EZl. 8 I
- i) die Gp. 662/21 (2,2422 ha) und Zuschreibung zu EZl. 4 I
- j) die Gp. 662/22 (0,0738 ha) und Zuschreibung zu EZl. 55 II
- k) die Gp. 662/23 (1,6037 ha) und Zuschreibung zu EZl. 5 I
- l) die Gp. 662/24 (1,2296 ha) und Zuschreibung zu EZl. 1 I
- m) die Gp. 662/25 (1,4494 ha) und Zuschreibung zu EZl. 6 I
- n) die Gp. 662/26 (1,3470 ha) und Zuschreibung zu EZl. 32 II

Die auf diesen Grundflächen bestehenden außerbücherlichen Geh- und Fahr- sowie Holzlieferungsrechte bleiben im bisherigen Umfang aufrecht.

Die Eigentümer der Gp. 662/20 sowie Gp. 662/21 und 662/22 räumen zugunsten des jew. Eigentümers der Gp. 659 sowie der Bp. 132 auf der im angeschlossenen Plan ausgewiesenen Trasse die Dienstbarkeit des unbeschränkten Gehens und Fahrens auf einem 3 m breiten Grundstreifen gegen kostenfreie Mitbenützung dieses Weges ein.

VI. Parteienübereinkommen

Auf Grund der zwischen der Gemeinde Laimach und der Agrargemeinschaft Laimach getroffenen Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, alle die Dorferbauern treffenden Dorf-lasten, und zwar hinsichtlich Flußverbauung, Erhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Wege und Brücken auf immer zu übernehmen.

Als Gegenleistung hierfür sind ihr die Gpn. 62, 63, 64 (Mühlau), Gpn. 472, 474, 475/1 (Dorfaue), Gpn. 938/1 und 938/2 einschl. Bockau ins Eigentum zu übertragen.

Ferner erhält sie einen Anteil an der Agrargemeinschaft Laimach, dessen Höhe sich aus dem nachhaltigen Hiebsatz der inneren Gschirrwände richtet und der sohin mit 3,537 Anteilen festgelegt wird.

Weide und Streunutzung auf den abgetretenen Grundstücken bleiben zugunsten der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder im bisherigen Umfang aufrecht, solange die Grundflächen nicht einem bestimmten anderen Zweck gewidmet werden.

VII. Bücherliche Rechte und Lasten

a) Rechte:

Zugunsten der Liegenschaft EZ1. 30 II bestehen Fahrrechte in EZ1. 2 I, 5 II und 32 II (A2-OZ1. 1 bis 3)